

---

## **Tarifvereinbarung**

zwischen der

**Invalidenversicherung (IV), vertreten durch  
das Bundesamt für Sozialversicherungen**

(nachfolgend Versicherung genannt)

und

**dem Konsortium Schweizer Blindenmedieninstitutionen (KSB),**

Das Konsortium vereinigt folgende Institutionen:

**Association pour le Bien des Aveugles et Malvoyants (ABA)**

**Bibliothèque sonore romande (BSR)**

**Schweiz. Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte (SBS)**

**Schweiz. Caritasaktion der Blinden (CAB)**

**UNITAS, Associazione ciechi della Svizzera italiana (Biblioteca Braille e del Libro  
Parlato)**

(nachfolgend die Mitglieder des Konsortiums genannt)

betreffend die Kostenübernahme individueller Massnahmen im Zusammenhang mit der  
Übertragung von Texten in Blindenschrift, Grossdruck- oder Hörbücher.

Die Tarifvereinbarung tritt auf den 01.01.2007 in Kraft und gilt bis am 31.12.2009.

## **Art. 1 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen**

- 1.1. Die vorliegende Tarifvereinbarung regelt die Kostenübernahme für die Übertragung von Texten in Blindenschrift, Grossdruck- und Hörbücher für Sehbehinderte zulasten der Versicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20).
- 1.2. Die Tarifvereinbarung gilt für die unter Punkt 1.1 festgehaltenen Leistungen für Sehbehinderte im Rahmen der individuellen Massnahmen gemäss Art. 16 und 17 IVG.

## **Art. 2 Pflichten der Mitglieder des Konsortiums**

- 2.1. Die Mitglieder des Konsortiums führen je eine separate Betriebsrechnung für die individuellen Massnahmen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung und für die kollektiven Leistungen gemäss Art. 74. Die statistischen Daten und die Buchführung müssen dem Versicherer jederzeit zugänglich sein.
- 2.2. Die Mitglieder des Konsortiums haben der Versicherung bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres die Buchhaltung und die verschiedenen Kostenrechnungen und den Geschäftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr einzureichen.
- 2.3. Im Hinblick auf die Ausscheidung der Kosten für die Herstellung von elektronischen Medien müssen die Mitglieder des Konsortiums der Versicherung zusätzlich auch diese Kostenrechnung zustellen.
- 2.4. Die Mitglieder des Konsortiums müssen der Versicherung bis zum 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, folgende statistischen Angaben zu den hergestellten Produktionen über das abgeschlossene Geschäftsjahr einreichen:
  - Titel, Autor, Anzahl Seiten, Rechnungsbetrag,
  - Name und Adresse sowie AHV-Nr. der versicherten Person, verfügende IV-Stelle
- 2.5 Die Mitglieder des Konsortiums sind verantwortlich für die Qualität der Leistung und der Produkte. Dabei ist die Produktherstellung wie auch die fristgerechte Lieferung zu berücksichtigen. Sie liefern der Versicherung regelmässig die Unterlagen zur Qualitätssicherung.

## **Art. 3 Art und Umfang der Leistungen**

- 3.1. Die Versicherung übernimmt nur die Kosten für eine Leistung in einfacher und zweckmäßiger Form.
- 3.2. Der Leistungsumfang wird durch die Verfügung der zuständigen kantonalen IV-Stelle bestimmt. Diese bildet die Voraussetzung dafür, dass die Leistung von der IV vergütet werden kann.

- 3.3. Die von den Mitgliedern des Konsortiums erbrachten Leistungen dienen ausschliesslich der Übertragung von Inhalten in sehbehindertengerechte Formate (Blindenschrift, Grossdruck, Hörb), auf welche die versicherte Person im Rahmen der Aus-/Weiterbildung oder Umschulung, in Ausnahmefällen im Rahmen der Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich, angewiesen ist, und die weder im Internet noch im Buchhandel verfügbar sind.
- 3.4. Die Vergütung beschränkt sich auf die Herstellung von Material für sehbehinderte Personen. Weitergehende Leistungen werden nicht vergütet.

#### **Art. 4 Rechnungsstellung und Leistungsvergütung**

- 4.1. Die Mitglieder des Konsortiums stellen der zuständigen IV-Stelle die Kosten für die Herstellung des in der Verfügung beschriebenen Materials in Rechnung.
- 4.2. Die Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:
- Adresse IV-Stelle – Rechnungsdatum,
  - Name, Vorname, Adresse und Versicherungsnummer (AHV-Nummer) der versicherten Person
  - Detaillierte Liste der Leistungen mit Angaben zur Seitenzahl

#### **Art. 5 Vergütung der Leistungen**

- 5.1. Die Vergütung der Leistungen nach Artikel 3 dieser Vereinbarung erfolgt nach den im Anhang festgelegten Vergütungsansätzen.
- 5.2. Die Vergütungsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **Art. 6 Datenschutz**

- 6.1. Für die Mitglieder des Konsortiums sind die Vorschriften des Datenschutzes (insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, DSG) verbindlich.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis am 31.12.2009. Sie kann mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember, ganz oder in einzelnen Bestimmungen gekündigt bzw. abgeändert werden.

Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung des Vertrages aus einem wichtigen Grund, der die Kündigung gemäss Vertrag und die Einhaltung der Kündigungsfrist für die kündigende Vertragspartei unzumutbar macht. Trifft bei der Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird diese gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

- 7.2. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort und Datum:

Geschäftsführer des Konsortiums

Bernhard Heinser

Ort und Datum:

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Kostenvergütung IV

Sibylle Muster-Kuhn, Bereichsleiterin

Ort und Datum:

Präsident der geschäftsführenden  
Gesellschaft des Konsortiums

Konrad Gmür

Michèle Rudaz

**Anhang zur Tarifvereinbarung betreffend die Kostenübernahme individueller Massnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Texten in Blindenschrift, Grossdruck- oder Hörbücher.**

Gemäss Artikel 5.1 der Vereinbarung können pro Schwarzschriftseite für eine erste Übertragung, die weder in der Bibliothek aufgelegt wird noch in den Verkauf gelangen, oder eine Reproduktion, vorbehältlich einer Verfügung im Einzelfall, vergütet werden:

Textübertragung (Blindenschrift auf Papier, elektronische Formate) Erstes Exemplar	Fr. 61.50	pro übertragene Schwarzschriftseite
Textübertragung (Blindenschrift auf Papier, elektronische Formate) Reproduktion	Fr. 2.30	pro übertragene Schwarzschriftseite
Akustische Übertragung Erstes Exemplar	Fr. 12.00	pro übertragene Schwarzschriftseite
Akustische Übertragung Reproduktion	Fr. 0.50	pro übertragene Schwarzschriftseite
Vergrößerungen Erstes Exemplar	Fr. 4.50	pro übertragene Schwarzschriftseite
Vergrößerungen Reproduktion	Fr. 3.00	pro übertragene Schwarzschriftseite

Die Preise verstehen sich inkl. Material, Porti und Verpackung, jedoch exkl. Mehrwertsteuer.

Ort und Datum:  
Geschäftsführer des Konsortiums

Ort und Datum:  
Präsident der geschäftsführenden  
Gesellschaft des Konsortiums

Bernhard Heinser

Konrad Gmür

Ort und Datum:  
Bundesamt für Sozialversicherung  
Bereich Kostenvergütung IV

Sibylle Muster-Kuhn, Bereichsleiterin

Michèle Rudaz